

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 317

Potsdam, 18.01.2018

Stipendienvergabesatzung der Fachhochschule Potsdam

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuerallee 5
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Stipendienvergabesatzung der Fachhochschule Potsdam

Auf der Grundlage von §§ 3 Abs. 3 Satz 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18] i.V.m. § 33 Abs. 1 BbgHG sowie der Graduiertenförderungsverordnung (GradV) vom 15. September 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 18], S.325), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2011 (GVBl.II/11, [Nr. 13]) sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 BbgHG erlässt der Senat der Fachhochschule Potsdam in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 64 Abs. 2 Nr. 6 BbgHG folgende Regelung.

Präambel

Die Fachhochschule Potsdam fördert den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs unter anderem, indem ihre Mitglieder Promotionen gemäß § 31 Abs. 5 BbgHG kooperativ betreuen und durchführen und vergibt dazu nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushalts- und Drittmittel insbesondere Promotionsstipendien.

Zur Förderung der wissenschaftlichen Qualifikation und Forschung sowie der künstlerischen Entwicklung kann sie weiterhin an geeignete Studierende nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushalts- und Drittmittel Ausbildungsstipendien vergeben.

Für Deutschlandstipendien gilt eine besondere Satzung.

§ 1

Gegenstand der Satzung / Art der Förderung

- (1) Die Fachhochschule Potsdam vergibt auf Antrag:
 - a. Stipendien, insbesondere Promotionsstipendien, zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses auf der Grundlage und unter Anwendung der Kriterien in § 1 der GradV sowie der Kriterien in Anlage 1 und ggf. zusätzlicher sozialer Kriterien an hochqualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte, die ihr Vorhaben unter Betreuung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers der Fachhochschule Potsdam durchführen wollen.
 - b. Abschlussstipendien an Beschäftigte der Fachhochschule Potsdam, deren Arbeitsvertrag aufgrund auslaufender Drittmittel oder Ausschöpfung der maximalen Befristungszeit laut § 2 Absatz 1 WissZeitVG nicht verlängert werden kann und die sich in der Abschlussphase ihrer Promotion befinden, für die Dauer von maximal 6 Monaten.
 - c. Ausbildungsstipendien zur Förderung der wissenschaftlichen Qualifikation und Forschung (AB-Stipendien) an fachlich geeignete Studierende der Fachhochschule Potsdam unter Anwendung der Kriterien in Anlage 2.
- (2) Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Gleichstellungssatzung der Fachhochschule Potsdam, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die Förderbedingungen öffentlicher Mittelgeber Abweichungen verlangen.
- (3) Werden Stipendien durch Drittmittel finanziert, findet die Satzung keine Anwendung sondern hat lediglich empfehlenden Charakter. Die Vergabe richtet sich nach den Förderbedingungen.

§ 2

Vergabe von Stipendien

- (1) Stipendien werden nur auf Antrag vergeben. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Über die Form des Antrags entscheidet die Vergabekommission.
- (2) Stipendien sind mindestens hochschulöffentlich auszuschreiben. In der Ausschreibung können Themenbereiche auf der Grundlage aktueller Forschungsschwerpunkte der Hochschule benannt werden.
- (3) Über die Vergabe, Verlängerung und die sonstigen Bedingungen von Stipendien gemäß § 1 Abs. 1a und 1b entscheidet eine nach Maßgabe von § 6 GradV zusammengesetzte Vergabekommission. Über deren per-

sonelle Zusammensetzung entscheidet die Kommission für Forschung und Transfer.

- (4) Über die Vergaben und die sonstigen Bedingungen von Stipendien gemäß § 1 Abs. 1c entscheidet eine aus mindestens drei hauptamtlichen Beschäftigten zusammengesetzte Vergabekommissionen. Über die Zusammensetzung der Vergabekommission entscheidet die Kommission für Studium und Lehre.

§ 3

Voraussetzungen für die Vergabe

- (1) Die Gewährung des Stipendiums ist für die Zeit ausgeschlossen, in der die Stipendiatin/der Stipendiat aus anderen öffentlichen Mitteln oder von anderen öffentlichen Einrichtungen gefördert wird. Kurzfristig gewährte geringfügige Förderungen sind hiervon ausgenommen.
- (2) Eine Förderung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat im Jahresdurchschnitt eine Berufstätigkeit von mehr als 10 Stunden wöchentlich ausübt.
- (3) Die Stipendiatin/der Stipendiat darf wegen eines Stipendiums nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmer_innentätigkeit verpflichtet werden. Die Vergabe eines Stipendiums steht nicht im Zusammenhang mit einem Beschäftigungsverhältnis im arbeits- bzw. sozialversicherungsrechtlichen Sinne.
- (4) Ausländische Staatsangehörige müssen die entsprechenden aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die hierzu erforderlichen Bescheinigungen sind von der zukünftigen Stipendiatin/dem zukünftigen Stipendiaten rechtzeitig vor Beginn des Förderzeitraumes einzuholen und der Hochschule vorzulegen.

§ 4

Stipendienleistung

- (1) Die monatliche Förderung bei Stipendien gemäß § 1 Abs. 1a und 1b entspricht § 2 Abs. 1 der Graduiertenförderungsverordnung (GradV) des Landes Brandenburg.
 - a. Die Förderung soll zur Bestreitung des Lebensunterhalts des Stipendiaten/der Stipendiatin und zur Deckung des durch das Vorhaben verursachten Sachaufwandes beitragen.
 - b. Für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kann eine monatliche Pauschale als Familienzuschlag gezahlt werden. Sie beträgt für das erste Kind 200 EUR, für jedes weitere Kind 100 EUR. Neben eigenen Kindern können insbesondere auch Kinder von Ehe- und von Lebenspartner_innen/gefährtin_innen der Stipendiatinnen und Stipendiaten berücksichtigt werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie bereits vor Annahme des Stipendiums im Haushalt des Stipendiaten oder der Stipendiatin lebten (z.B. Nachweis des Einwohnermeldeamtes und/oder der Familienkasse bzw. ggf. entsprechende Nachweise bei Stipendiaten mit ausländischer Staatsangehörigkeit). Erhält der/die Ehe- oder Lebenspartner_in/-gefährtin_innen des Stipendiaten oder der Stipendiatin ein Stipendium nach diesen Bestimmungen oder Leistungen nach anderen Vorschriften, deren Zielsetzung der gesetzlichen Ausbildungsförderung oder diesen Bestimmungen entspricht, wird der Familienzuschlag nur einmal gewährt.
 - c. Bei Verlängerung des Stipendiums ist auch ein gewährter Familienzuschlag unter Nachweis der Voraussetzungen erneut zu beantragen. Sollte das Stipendium unterbrochen oder vorzeitig beendet werden, wird zeitgleich auch die Zahlung des Familienzuschlags unterbrochen bzw. beendet.
- (2) Die monatliche Förderung bei Stipendien gemäß § 1 Abs. 1c soll den Höchstsatz gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), ggf. zuzüglich eines Kinderbetreuungszuschlages in Anlehnung an § 14 b BAföG nicht überschreiten. Bei einmaliger Auszahlung gilt diese Bestimmung sinngemäß.

§ 5

Dauer der Leistungen

- (1) Ein Stipendium im Sinne von § 1 Abs. 1a wird im Regelfall für bis zu drei Jahren gewährt, die Mittelbewilligung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 GradV jeweils für ein Jahr. Abschlussstipendien werden für maximal sechs Monate gewährt. Die Kriterien für eine Weiterförderung nach dem ersten bzw. zweiten Jahr soll die Ver-

gabekommission der Erstbewilligung bzw. der Weiterbewilligung jeweils beifügen.

- (2) Ausbildungsstipendien im Sinne von § 1 Abs. 1c können einmalig oder monatlich für maximal zwei Semester vergeben werden.
- (3) Unter der Maßgabe von § 4 Abs. 1 können Stipendien gemäß § 1 Abs. 1a auf Antrag als Teilzeitstipendium von 50 oder 75% ausgezahlt werden, wenn nachvollziehbare Gründe dafür angebracht werden (z.B. minderjährige Kinder, Pflegeverantwortung oder gesundheitliche Einschränkungen). Die Förderdauer verlängert sich entsprechend, maximal jedoch um ein Jahr.
- (4) Die Förderung endet spätestens mit Ablauf der Stipendiengewährung, ansonsten mit Ablauf des Monats, in dem die abschließende Prüfungsleistung erbracht wird. Sie endet auch, sobald die Voraussetzungen laut §4 nicht mehr erfüllt sind oder auf Antrag der Stipendiatin / des Stipendiaten.

§ 6

Unterbrechung/Verlängerung der Leistungen

- (1) Auf Antrag können Ausfallzeiten aus wichtigen Gründen berücksichtigt, das Stipendium unterbrochen und die Förderdauer entsprechend verlängert werden, sofern dies die Mittel zulassen und hierdurch der Abschluss des Arbeitsvorhabens nicht gefährdet wird. Die Zahlung des Stipendiums wird für die Zeit der Unterbrechung ausgesetzt. Eine Unterbrechung ist in der Regel auf 12 Monate begrenzt.
- (2) Für Zeiten eines Beschäftigungsverbot nach den §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz wird das Stipendium weitergezahlt und die Förderungsdauer um die Zeit der Unterbrechung verlängert.

§ 7

Status von Stipendiat_innen

- (1) Stipendiatinnen und Stipendiaten im Sinne von § 1 Abs. 1a und 1b gemäß § 31 Abs. 6 Satz 2 BbgHG und Stipendiaten im Sinne von § 1 Abs. 1c sollen gemäß § 14 BbgHG immatrikuliert und damit Mitglieder der Fachhochschule Potsdam sein.
- (2) Ansonsten sind sie gemäß § 60 Abs. 2 BbgHG und § 2 der Grundordnung Angehörige der Fachhochschule Potsdam.

§ 8

Pflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten

- (1) Die Stipendiatin/der Stipendiat ist verpflichtet, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten, konzentriert und zielstrebig auf die Erreichung des Aus-, Fortbildungs- bzw. Forschungszieles hinarbeiten und regelmäßig der/dem betreuenden Hochschullehrerin/Hochschullehrer über den Stand der Aus- oder Fortbildung oder des Forschungsvorhabens Bericht zu erstatten.
- (2) Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin/der Stipendiat, Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben oder eine Beendigung des Promotionsvorhabens unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Spätestens drei Monate nach Beendigung der Förderung hat die Stipendiatin/der Stipendiat der Vergabekommission einen Abschlussbericht vorzulegen. Sollte das Promotionsverfahren zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sein, hat die Stipendiatin / der Stipendiat die Gründe hierfür darzulegen und sich zum beabsichtigten Fortgang der Arbeit zu äußern. Die Betreuerin/der Betreuer des Arbeitsvorhabens gibt zu dem Abschlussbericht eine Stellungnahme ab.

§ 9

Rücknahme, Widerruf und Erstattung

- (1) Die Hochschule kann die Bewilligung eines Stipendiums widerrufen. Die Regelungen des Verwaltungsvorgangsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

- (2) Dies gilt insbesondere,
- a. wenn Tatsachen erkennen lassen, dass die Stipendiatin/der Stipendiat sich nicht im erforderlichen Maße um die Verwirklichung des Stipendiumszieles bemüht und dies zu vertreten hat,
 - b. Auflagen aus der Bewilligung nicht oder nicht innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist erfüllt wurden,
 - c. wenn die Bewilligung durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt wurde oder nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Stipendienzahlung entfallen lassen, nicht mitgeteilt wurden.
- (3) Die Entscheidung über Widerruf und Rücknahme obliegt der Präsidentin/dem Präsidenten der Hochschule auf Empfehlung der Vergabekommission. Die Stipendiatin/der Stipendiat ist hierzu anzuhören.
- (4) Diese Satzung sowie ggf. für einzelne Stipendienarten geltende Stipendienrichtlinien sollen als Nebenbestimmung in die Bewilligung des Stipendiums aufgenommen werden. Der Erhalt der Bewilligung sowie die Einhaltung der damit verbundenen Auflagen und Bedingungen ist von der Stipendiatin/dem Stipendiaten schriftlich zu erklären.

§ 10
Übergangsregelung / Inkrafttreten

- (1) Auf alle Entscheidungen bzgl. laufender Stipendien finden die Regelungen dieser Satzung Anwendung.
- (2) Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Allgemeinen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Eckehard Binas
Präsident

Potsdam, den 17.01.2018